

Verfügung zu Eg5-G-01/06-002

1.) Kzl. Zulassung ist auf Kopfbogen 6-fach zu fertigen

Landesamt für Geologie und Bergbau
Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz

Bearbeiter: BD Woitschützke

Unser Zeichen	Ihr Schreiben / Ihr Zeichen	e-mail	Durchwahl	Datum
Eg5-G-01/06-002 W/Mi	11.08.2006	stefan.woitschuetzke@lgb-rlp.de	- 258	13.09.2006

Abschlussbetriebsplan für das Bohrvorhaben Glantal 1 der Pannonian International Ltd., Denver

B e t r i e b s p l a n z u l a s s u n g

I. Entscheidung

1. Aufgrund der §§ 51 ff. des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I. S. 1826), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 27.05.1992 (GVBl. S. 158) und der Organisationsverfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 25.09.2002 (Staatsanzeiger Nr. 39 S. 2430) wird auf Antrag vom 11.08.2006 der Abschlussbetriebsplan für die Bohrung Glantal 1 der Pannonian Ltd. Denver, zugelassen.
2. Die Zulassung ergeht für die im Abschnitt II aufgeführten Unterlagen mit den im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen.

Postadresse:
Postfach 100255
55133 Mainz
www.lgb-rlp.de

Hausadresse:
Emy-Roeder-Str. 5
55129 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 92 54 - 0
Telefax: 0 61 31 / 92 54 - 123

3. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der von der Antragstellerin zu entrichtenden Gebühr ergibt sich aus der in diesem Bescheid vorgenommenen Kostenfestsetzung.

II. Antrags- und Planungsunterlagen

Abschlussbetriebsplan vom 11.08.2006, bestehend aus:

- | | |
|--------|---|
| Pos. 1 | Dokumentation zur durchgeführten Verfüllung der Bohrung |
| Pos. 2 | Detaillierte Auflistung für noch auszuführende Arbeiten zum Rückbau des Bohrplatzes |
| Pos. 3 | Reparaturarbeiten an der Zufahrt zum Bohrplatz ausgehend von der Bundesstraße |

III. Nebenbestimmungen

1. Die Zulassung des Abschlußbetriebsplanes ergeht unbefristet.
2. Die Maßnahmen zur Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung sind nach den im Abschnitt II genannten Unterlagen und in Verbindung mit den in diesem Abschnitt festgelegten Nebenbestimmungen durchzuführen.
3. Wesentliche Änderungen sind dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Abteilung Bergbau (LGB), rechtzeitig anzuzeigen.
4. Die Arbeiten zur Wiedernutzbarmachung des Geländes ist unter Beachtung dieser Abschlussbetriebsplanzulassung und der allgemein anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik zu führen. Dabei sind insbesondere folgende Gesetze und Verordnungen zu beachten:
 - Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABergV) vom 23.10.1995 (BGBl. I S. 1466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.08.2005 (BGBl. I S. 2452),
 - Allgemeine Bergpolizeiverordnung (ABPV) für das Land Rheinland-Pfalz vom 10.03.1981 (StAnz S. 240) in der heute gültigen Fassung,
 - Bergverordnung für elektrische Anlagen (EIBergV) vom 20.12.2000 (StAnz. 2001 S. 108),
 - Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) vom 31.07.1991 (BGBl. I S. 1751), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.08.2005 (BGBl. I S. 2452),
 - Bergverordnung über den arbeitssicherheitlichen und betriebsärztlichen Dienst vom 01.12.1997 (StAnz. S. 1698),
 - Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 06.06.1994 (BGBl. I S.1170), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1962),

- Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz -GPSG) vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I. S. 1970),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der Fassung vom 15.11.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.07.2006 (BGBl. I S. 1575).
5. Die versiegelte Stellplatzfläche ist zu entsiegeln.
 6. Im Boden befindliche Kontaminationen sind aufzunehmen und ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
 7. Absperrzäune, Tore und bauliche Einrichtungen sind zu beseitigen und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.
 8. Die Fräsgutschicht ist aufzunehmen und zu entsorgen.
 9. Das in Anspruch genommene Gelände ist zu modellieren und an die Umgebung anzupassen.
 10. Vor der Aufgabe von Mutterboden ist eine 50 cm tiefe Bodenlockerung vorzunehmen.

IV. Hinweise

1. Gemäß § 56 Abs. 1 BBergG können Auflagen nachträglich in die Zulassung aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
2. Gemäß § 61 Abs. 2 BBergG besteht die Pflicht, den Betriebsplan und seine Zulassung den verantwortlichen Personen zur Kenntnis zu bringen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß Zuwiderhandlungen gegen einen zugelassenen Betriebsplan gemäß § 145 Abs. 1 Ziff. 6 BBergG Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu Euro 25.000,-- geahndet werden können.
3. Die allgemeine Anordnungsbefugnis gemäß § 71 BBergG bleibt von dieser Zulassung unberührt.
4. Diese Zulassung berührt nicht die Rechte Dritter und ersetzt nicht Verwaltungsakte, die nach anderen Rechtsvorschriften zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind.
5. Die Beendigung der Bergaufsicht ist erst dann möglich, wenn der Abschlußbetriebsplan umgesetzt worden ist und nicht mehr davon auszugehen ist, dass von dem ehemaligen Betriebsgelände Gefahren ausgehen können.

V. Begründung

Die Pannonian International LTD ist Inhaberin der bergrechtlichen Erlaubnis „Neues Bergland“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen sowie der zugehörigen Gase. Weiterhin besitzt die Antragstellerin eine Hauptbetriebsplanzulassung mit Eingriffsgenehmigung für die Durchführung einer Gasbohrung Glantal 1 mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) vom 28.10.2004.

Das Bohrvorhaben wurde von der H. Anger's Söhne GmbH durchgeführt. Aufgrund bohrtechnischer Schwierigkeiten wurde das Bohrvorhaben abgebrochen, das Bohrequipment abtransportiert. Nach der Durchführung von Bohrlochtests, die erfolglos verliefen, wurde das Bohrloch verfüllt.

Mit Schreiben vom 11.08.2006 legte die Pannonian dem LGB einen Abschlußbetriebsplan zur Zulassung vor.

Der Abschlussbetriebsplan beinhaltet den Rückbau der gesamten für das Bohrvorhaben in Anspruch genommenen Fläche sowie die Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeoberfläche.

Nach Umsetzung der Maßnahme kann diese Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Da die Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 2 BBergG vorliegen, konnte der Abschlußbetriebsplan durch das LGB zugelassen werden.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr beruht auf den Vorschriften des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz und des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Behörden der Bergverwaltung.

VI. Kostenfestsetzung

Die Entscheidung über die Zulassung des Abschlußbetriebsplanes für die Bohrung Glantal 1 ist gebührenpflichtig.

Die Verwaltungsgebühr ergibt sich nach der lfd. Nr. 2.1.1 (Betriebsplan) des Besonderen Gebührenverzeichnisses über die Gebühren der Bergverwaltung vom 20.02.2002 (GVBl. S. 78) und in Verbindung mit § 10 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212) zu **250,00 €** (i. W.: zweihundertfünfzig Euro).

Der Betrag ist unter Angabe der Gebührennummer und der Buchungsstelle 3094/0803/111 11 innerhalb von zwei Wochen der Landesoberkasse Koblenz, Außenstelle Neustadt, auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

- Sparkasse Rhein-Haardt, Bad Dürkheim, Konto-Nr.: 20008, BLZ: 546 512 40,
- Deutsche Bundesbank Ludwigshafen, Konto-Nr.: 545 015 05, BLZ: 545 000 00.

Werden bis zum Ablauf der Fälligkeit Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Zulassung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Geologie und Bergbau, Abteilung Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

In Vertretung

Woitschützke
Bergdirektor

2.) bes. Blatt

Landesamt für Geologie und Bergbau
Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz

2.)

**Pannonian International Ltd.
Herrn Bruno Gerstenfeld
Osterbadweg 25
34125 Kassel**

Bearbeiter: BD Woitschützke

Unser Zeichen	Ihr Schreiben / Ihr Zeichen	e-mail	Durchwahl	Datum
Eg5-G-01/06-002 W/Mi	11.08.2006	stefan.woitschuetzke@lgb-rlp.de	- 258	13.09.2006

Abschlussbetriebsplanzulassung Glantal 1

Sehr geehrter Herr Trabant,

hiermit übersende ich Ihnen den Zulassungsbescheid zum Abschlussbetriebsplan für die Bohrung Glantal 1.

Ich bitte Sie, mir den Empfang der Zulassung durch Rücksendung des vorbereiteten Empfangsbekennnisses zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
In Vertretung

Woitschützke
Bergdirektor

Anlagen: - Zulassungsbescheid
- Empfangsbekennnis g. R.

3.) bes. Blatt

Postadresse:
Postfach 10 02 55
55133 Mainz
www.lgb-rlp.de

Hausadresse:
Emy-Roeder-Str. 5
55129 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 92 54 - 0
Telefax: 0 61 31 / 92 54 - 123

Landesamt für Geologie und Bergbau
Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz

3.)

siehe Verteiler

Unser Zeichen	Ihr Schreiben / Ihr Zeichen	e-mail	Durchwahl	Datum
Eg5-G-01/06-002 W/Mi		stefan.woitschuetzke@lgb-rlp.de	- 258	13.09.2006

Abschlussbetriebsplanzulassung für die Bohrung Glantal 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute habe ich die Abschlussbetriebsplanzulassung für die Bohrung Glantal 1 der Pannonian International Ltd. zugelassen.

Das Nähere bitte ich der als Anlage beigefügten Zulassung zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Woitschützke

Bergdirektor

Anlage: - 1 -

4.) bes. Blatt

Postadresse:
Postfach 10 02 55
55133 Mainz
www.lgb-rlp.de

Hausadresse:
Emy-Roeder-Str. 5
55129 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 92 54 - 0
Telefax: 0 61 31 / 92 54 - 123

Verteiler:

**Kreisverwaltung Kusel
Herrn Keipper
Postfach 12 55
66864 Kusel**

**Struktur- und Genehmigungsdirektion
Süd
Referat 41
Postfach 10 02 62
67402 Neustadt a. d. Weinstraße**

**Verbandsgemeindeverwaltung
Glan Münchweiler
Postfach 21
66905 Glan Münchweiler**

**Ortsgemeinde Matzenbach
über
Verbandsgemeindeverwaltung
Glan Münchweiler
Postfach 21
66905 Glan Münchweiler**

6.) bes. Blatt

- 4.) Büro:
- a) Auf Reinschrift von 1.) Dienstsiegel setzen, vollziehen lassen. Mehrausfertigungen beglaubigen.
 - b) Empfangsbekanntnis vorbereiten und zu 2.),
 - c) mit 2.) geht Antrag und Zulassung mit 3.) (siehe Verteiler) geht je ein Exemplar der Zulassung
- 5.) lfd. Nr.: /2006
- 6.) Eh vorab z.K.
- 7.) **W. v. am 10.10.2006** (Empfangsbekanntnis, Rechtsmittel)

Koblenz, 13.09.2006
LGB Rh.-Pf.
i.V.

Woitschütze
Bergdirektor

Landesamt für Geologie und Bergbau
Abteilung Bergbau
Postfach 100255
55129 Mainz

E m p f a n g s b e k e n n t n i s

Hiermit bestätige ich den Empfang der Zulassung vom 13.09.2006 – Eg5-G-01/06-002 -
für den Abschlussbetriebsplan der Bohrung Glantal 1.

(Datum/Ort)

(Stempel/Unterschrift)